

Hessische Tribüne e.V. Kassel Humboldtstr. 8a

S a t z u n g

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein trägt den Namen

Hessische Tribüne

und hat seinen Sitz in Kassel.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere um politisches Wissen zu vermitteln durch Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen, Foren und Informationsfahrten auf politischem und kulturellem Gebiet.

§ 2 (Zweck)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (Mittel)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 (Ausgaben)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 (Vermögen)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Hessen e.V. in Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 (Mitglieder)

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 7 (Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft)

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden. Er ist nur gültig, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ende des Rechnungsjahres beim Vorstand eingegangen ist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 8 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Kuratorium

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/durch die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie ist vorzunehmen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/in.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- b) Die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Die Erstellung von Richtlinien für die Aufstellung von Arbeitsplänen
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den vom Versammlungsleiter/die von der Versammlungsleiterin zu bestimmenden Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen. Der/die Versammlungsleiter/in und der Schriftführer haben diese zu unterzeichnen.

§ 10 (Der Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes als geschäftsführender Vorstand im Amt.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zur Sitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Aufstellung von Arbeitsplänen
- b) Die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter
- c) Die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums.

Der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 (Das Kuratorium)

Das Kuratorium berät den Vorstand und die Geschäftsführung in allen wichtigen Fragen des Vereins, insbesondere bei der Aufstellung des Arbeitsplanes.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn Personen. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Vereins geleitet. Es tagt mindestens zweimal jährlich. Das Kuratorium ist darüber hinaus auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels seiner Mitglieder zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 12 (Rechnungsprüfung)

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltsführung des Vereins unterliegt jederzeit der Nachprüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 13 (Satzungsänderung)

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Eine Satzungsänderung kann nur von Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern geändert werden.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Kassel, d. 29. September 2005